

Was muss ich machen?

Die Leitung des Wahlvorstandes weist Ihnen auf Grundlage eines Leitfadens Ihre Aufgaben zu. So sind beispielsweise vor Beginn der Wahlzeit im Wahllokal etliche Vorbereitungen zu treffen. Das entsprechende Material wird gestellt.

Während des Wahltages führt ein Mitglied das Wählerverzeichnis und prüft, ob der Wähler wahlberechtigt ist. Ein anderes Mitglied gibt die Stimmzettel aus und erläutert gegebenenfalls die Stimmabgabe. Auch wenn formell ein Mitglied des Wahlvorstandes als Schriftführer berufen wurde, kann die Leitung des Wahlvorstandes regeln, dass sich die Mitglieder bei den Arbeiten abwechseln. Im Briefwahlvorstand werden hingegen die Wahlbriefe geöffnet, die vom Briefwähler unterschriebenen Wahlscheine geprüft und die Stimmzettels Umschläge in eine Urne geworfen.

Nach Wahlschluss sind Sie an der Auswertung und Auszählung der Stimmzettel beteiligt. Bei zweifelhaften Stimmzetteln wird gemeinsam über die Gültigkeit entschieden. Zum Schluss unterschreiben Sie die Wahl Niederschrift und helfen bei den Aufräumarbeiten mit.

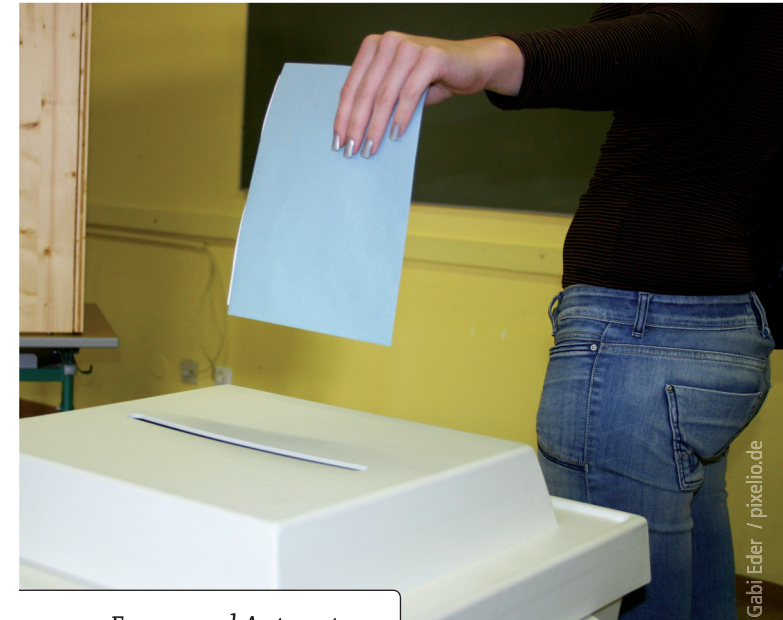
Wichtiges zum Schluss

Sie üben das Wahlehrenamt nur am Wahltag aus. Leiten Sie einen Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand, erhalten Sie frühzeitig einen Leitfaden mit Hinweisen und Ratschlägen. Das Wahlbüro steht für weitere Auskünfte zur Verfügung. Als Leiter des Wahlvorstandes müssen Sie am Samstag vor der Wahl wichtige Unterlagen aus dem Wahlbüro abholen (zum Beispiel das Wählerverzeichnis oder auch Schlüssel). Wichtige Unterlagen werden am Wahlabend wieder abgegeben.

Zu guter Letzt:

Nehmen Sie Ihr eigenes Wahlrecht wahr! Sollten Sie nicht in Ihrem eigenen Wahlbezirk eingesetzt sein, nutzen Sie in den Wochen vor dem Wahltag die Möglichkeit der kostenlosen Briefwahl.

Das Wahlehrenamt in der Stadt Lingen (Ems)



Fragen und Antworten



STADT LINGEN EMS

Wahlbüro der Stadt Lingen
Neue Straße 5
49808 Lingen (Ems)

Tel. 0591/9144-720
k.wobbe@lingen.de



STADT LINGEN EMS

❖ Schön, dass Sie dabei sind!

Bei jeder Wahl sorgen alleine in unserer Stadt hunderte von Personen für einen reibungslosen Ablauf: im Wahlbüro, in den Wahlvorständen und den Briefwahlvorständen. Sie gehören zu diesen ehrenamtlichen Helfern, die sich freiwillig gemeldet haben.

Ohne Ihre Mithilfe wären demokratische Wahlen nicht möglich und die Wähler vertrauen Ihnen, dass Sie das Wahlergebnis zuverlässig feststellen. Für Ihre Hilfe möchte ich Ihnen danken und Ihnen mit diesem Faltblatt gleichzeitig Antworten auf viele wichtige Aspekte Ihres Ehrenamtes geben. Nehmen Sie sich Zeit für die Lektüre!

Dr. Ralf Büring
Stadtwahlleiter der Stadt Lingen (Ems)

❖ Besondere Pflichten

Unparteiisch

Es ist selbstverständlich, dass Sie das Wahlehenamt unparteiisch wahrnehmen sollten. Der Wähler darf im Wahlraum nicht beeinflusst werden - weder durch Worte noch durch das sichtbare Tragen eines Zeichens, das auf eine Partei hindeutet. Zudem versteht sich von selbst, dass Sie mit Ihrem äußeren Erscheinungsbild der Würde des Amtes entsprechen sollten.

Verschwiegen

Eine besondere Verpflichtung ist die Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Auch die Tatsache, ob jemand gewählt hat,

unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Sie dürfen gegenüber anderen Wählern keine Auskunft aus dem Wählerverzeichnis geben.

❖ Berufung zum Wahlehenamt

Im Wahlgesetz ist geregelt, dass jeder Wahlberechtigte zur Übernahme eines Wahlehenamtes verpflichtet ist. Ihr Name und Ihre Anschrift kann dabei aus einer der folgenden Datenquellen stammen:

- Eine Partei hat Sie vorgeschlagen.
- Sie haben sich freiwillig beworben.
- Behörden des öffentlichen Dienstes (dazu zählen auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) müssen ihre Bediensteten nennen. Diese Listen der Beschäftigten, die im Wahlgebiet wohnen, liegen vor.

Bitte beachten Sie, dass Ihre personenbezogenen Daten auch für weitere Wahlen herangezogen werden, wenn Sie einer Speicherung nicht widersprochen haben.

❖ Gründe für eine Ablehnung

Das Wahlehenamt kann nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn:

- Sie am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben
- Sie glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert. (Beispielsweise wenn Sie ein behindertes Familienmitglied betreuen müssen.)
- Sie glaubhaft machen, dass Sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Gebrechen das Amt nicht ordnungsgemäß ausüben können.
- Sie sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten (zum Beispiel aufgrund einer bereits gebuchten Reise).

Allgemeine Erklärungen, wie „Ich habe Urlaub“ oder „Teilnahme an einer Familienfeier“ reichen für eine Ablehnung des Wahlehenamtes nicht aus.

❖ Bestätigung der Berufung

Mit Ihrer Berufung zum Wahlehenamt haben Sie den Vordruck „Erklärung“ erhalten. Diesen schicken Sie bitte - ausgefüllt und unterschrieben - in der genannten Frist zurück. Bei einer Ablehnung müssen Sie die Gründe angeben und gegebenenfalls belegen.

❖ Finanzielle Entschädigung

Sie erhalten für Ihren ehrenamtlichen Einsatz eine pauschale Entschädigung. In der Wahlordnung sind für verschiedene Wahlen jeweils unterschiedliche Mindestbeträge festgelegt. Die Leitung des Wahlvorstandes zahlt die Aufwandsentschädigung am Wahltag bar aus. Fahrkosten werden nur in bestimmten Fällen erstattet, die in der jeweiligen Wahlordnung festgelegt sind.

Nebenbei bemerkt: Als Wahlhelfer stehen Sie während Ihrer Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ferner besteht bei dem „Kommunalen Schadensausgleich Hannover“ ein Deckungsschutz für Haftpflichtschäden.

